

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 91

Sommersemester 2021

Aus dem Inhalt

Erste Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre.....86

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Business Administration (Betriebswirtschaftslehre) an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Verkehr-Logistik / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.....89

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.....103

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gärtnerischer Pflanzenbau an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.....120

Studiengangsspezifische Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....139

Vollmacht Kanzler.....140

Vollmacht Stellvertretung Präsident.....141

Impressum.....142

1. Erste Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit Art. 6 § 1, Art. 7 des Zweiten Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG) vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der Rahmensatzung. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 26.05.2021 beschlossen. Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 12.07.2021 genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach „im Wintersemester 2020/2021“ die Wörter „und im Sommersemester 2021“ eingefügt.

2. Nach § 3 werden folgende §§ 3 a und b neu eingefügt:

§ 3a Elektronische Fernprüfungen

- (1) Elektronischen Fernprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger IT-Endgeräte online abgelegt werden. Es handelt sich um Fernprüfungen, wenn diese ortsungebunden abgelegt werden können. Hierzu zählen insbesondere online überwachte Prüfungen, bei denen die Prüfungsaufsicht computergestützt mittels Bild- und Tonverbindung erfolgt. Hierfür sind ausschließlich die von der Hochschule freigegebenen Prüfungssysteme zu verwenden.
- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung zu schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend. Der zuständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und hat insbesondere die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens unter Gewährleistung der Chancengleichheit für alle Teilnehmenden eingehalten werden. Sicherzustellen sind daher insbesondere die eindeutige Identifikation der Teilnehmer*innen, die Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses, Maßnahmen gegen Missbrauchs- und Täuschungsversuche, die technischen Voraussetzungen, einschließlich des Umgangs mit technischen Störungen, und die Sicherung der Dokumentation des Prüfungsgeschehens.
- (3) Studierende, die nicht über die für eine elektronische Fernprüfung benötigte technische Ausstattung (geeignetes IT-Endgerät, Webkamera, Betriebssystem, Software) verfügen, können die Arbeitsplätze in der Hochschulbibliothek nutzen. Studierende, die nicht über eine geeignete Webkamera oder fehlender bzw. unzureichender Internetverbindung verfügen, absolvieren die elektronische Fernprüfung am eigenen IT-Endgerät unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der Hochschule. Ein Antrag gemäß S. 2 ist von betroffenen Studierenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin an die*die Prüfer*in zu richten.
- (4) Über die Durchführung von Studien- oder Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien sind die Studierenden mindestens 14 Tage vorher dem Prüfungszeitraum in Textform zu informieren.
- (5) Studierende, die nicht an einer elektronischen Fernprüfung teilnehmen möchten, haben dies bis 7 Tage vor dem Prüfungszeitraum gegenüber der*dem Prüfer*in zu erklären. Die Studierenden können die Prüfung in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform ablegen, sobald diese wieder regulär zu einem späteren Zeitpunkt angeboten wird.

- (6) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Fernprüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Während der gesamten Prüfungsdauer ist die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person sicherzustellen. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von den Kandidat*innen durchgeführten Aktionen verloren gehen. Der mit der Störung verbundene Zeitverlust ist durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen. Für den Fall, dass eine Störung im Einzelfall zum Abbruch der Prüfung führt, wird die Prüfung der*des betroffenen Studierenden nicht gewertet. Dann ist die Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen.
- (7) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der*des Protokollführer*in sowie der Prüfungsteilnehmer*innen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 3b Datenschutz

- (1) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Zulässig im Rahmen elektronischer Fernprüfung ist die Verarbeitung insbesondere folgender personenbezogener Daten der Prüfungsteilnehmenden einschließlich deren Übermittlung an die Durchführung der Prüfung unterstützenden Dienstleister:
- für die Identifizierung notwendige Daten (Name, universitäre E-Mail-Adresse, Matrikelnummer sowie Referenz-Bilddaten für das Absolvieren der elektronischen Fernprüfung),
 - für die Foto-/Video-/Audioaufnahmen der zu prüfenden Person während der Prüfung zum Zwecke der Anwesenheitskontrolle und der Einschränkung von Täuschungen,
 - Prüfungsdaten (wie Name, Inhalte der Prüfungen, Prüfungsergebnisse, Bewertungen, Kommentare) zum Zwecke der Bewertung, der Dokumentation sowie der Plagiatsprüfung mittels entsprechend von der Hochschule zugelassener Plagiatssoftware.
- (2) Die Löschung von Prüfungsdaten richtet sich nach den Vorgaben der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung bezüglich der Aufbewahrung und Aussonderung von schriftlichen Prüfungsleistungen. Bilddaten, die zum Zwecke des Abgleichs mit den während einer elektronischen Fernprüfung zur Authentifizierung angefertigten Fotoaufnahmen im verwendeten Prüfungssystem gespeichert werden, sind zu löschen, sobald sie nicht mehr für den vorgenannten Zweck benötigt werden, spätestens jedoch ein Jahr nach der Exmatrikulation der*des Studierenden. Die während einer elektronischen Fernprüfung zur Anwesenheitskontrolle angefertigten Fotoaufnahmen sind nach Abschluss der Bewertung der Prüfung zu löschen, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Prüfungstermin.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
Das Datum „30.09.2021“ wird gestrichen und durch „31.03.2022 treten die §§ 2, 3, 4 bis 6 außer Kraft“ ersetzt.
4. Die Änderung der Corona-Rahmensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 12.07.2021

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Business Administration (Betriebswirtschaftslehre) an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Verkehr-Logistik / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 25.06.2020 (VkbL. FHE Nr. 83).

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 21.04.2021 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 30.06.2021 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 8 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Das Studium kann nur mit dem erfolgreichen Absolvieren entweder der allgemeinen Vertiefung General Management – GM (Allgemeines Management) oder einer der folgenden speziellen Vertiefungen abgeschlossen werden:
- Finance, Accounting, Controlling, Taxation - FACT (Finanzierung, Rechnungswesen, Controlling, Steuern)
 - Human Resource Management - HRM (Personalmanagement)
 - Market Management - MM (Marktmanagement)
 - Operations Management and Logistics - OML (Operative Betriebsführung und Logistik).
- (2) Die Wahl der allgemeinen oder einer speziellen Vertiefungsrichtung findet durch Belegen entsprechender Module statt. Für das Studium sind dabei folgende Bedingungen zu erfüllen: Mindestens 30 ECTS-Punkte aus Modulen einer Vertiefungsrichtung müssen nachgewiesen werden. Abhängig von der Vertiefungsrichtung müssen folgende Module nachgewiesen werden:

General Management – GM (Allgemeines Management)

Investition und Finanzierung (BBA3030)

Production and Operations Management (BBA4280)

Finance, Accounting, Controlling, Taxation - FACT (Finanzierung, Rechnungswesen, Controlling, Steuern)

Investition und Finanzierung (BBA3030)

Operatives Controlling (BBA4030)

Human Resource Management - HRM (Personalmanagement)

Handlungsfelder des modernen Personalmanagements (BBA3060)

Angewandtes Personalmanagement (BBA4080)

Market Management - MM (Marktmanagement)

Marktforschung I (BBA3090)

Grundlagen der Vertriebspolitik (BBA4120)

Operations Management and Logistics - OML (Operative Betriebsführung und Logistik)

Quantitative Methoden in Produktion und Logistik (BBA3120)

Projektmanagement (BBA4180)

(3) Die Vertiefungsrichtung wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

2. In Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Modul BBA2030 Marktorientierte Unternehmensführung wird unter Prüfungsart die „90“ durch eine „120“ ersetzt.
- b) In dem Modul BBA3020 Technik des wissenschaftlichen Arbeitens wird unter der Prüfungsart die „HA“ durch ein „PP“ ersetzt.
- c) Nach der Überschrift „Übersicht 1 - Wahlpflichtmodule aus den Vertiefungsrichtungen“ wird folgende Übersicht ergänzt:

General Management – GM (Allgemeines Management)								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Zeitpunk- t der Prüfung	ECTS- Punkte	Wichtung für die Gesamt- note
BBA3030	Investition und Finanzierung**	WPM*	3	4	K (120)	PZ	6	4,2%
BBA3060	Handlungsfelder des modernen Personalmanagements**	WPM	3	4	PP	SB	6	4,2%
BBA3070	Arbeitsrecht I**	WPM	3	4	K (120)	PZ	6	4,2%
BBA4280	Production and Operations Management	WPM*	4 oder 6	4	K (90)	PZ	6	4,2%
BBA4040	Grundlagen der internationalen Rechnungslegung**	WPM	4 oder 6	4	K (120)	PZ	6	4,2%
BBA4170	Projektmanagement**	WPM	4 oder 6	4	K (90)	PZ	6	4,2%
BBA4080	Business Creativity Module**	WPM	4 oder 6	4	PAR	SB	6	4,2%
BBA4140	Strategisches Marketingmanagement**	WPM	4 oder 6	4	HA	SB	6	4,2%

* Diese Wahlpflichtmodule müssen in dieser Vertiefungsrichtung belegt werden.

** Diese Wahlpflichtmodule werden in mehr als einer Vertiefungsrichtung angeboten.

- d) In folgenden Modulbezeichnung werden nach dem Titel „**“ ergänzt.
- Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungs- und Prüfungswesens
 - Handlungsfelder des modernen Personalmanagements
 - Arbeitsrecht I
 - Strategisches Marketingmanagement
 - Projektmanagement

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 30.06.2021

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Matthias Gather
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst folgende für den Masterstudiengang Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat in seiner Sitzung am 14.10.2020 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 30.06.2021 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	90
§ 2 Studienziel	91
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	91
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	92
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan	92
§ 6 Praxismodul	93
§ 7 Inkrafttreten	93
Anlage 1: Studienplan	94
1. und 2. Studiensemester	94
3. und 4. Studiensemester	95
Anlage 2: Prüfungsplan	96
Wahlpflichtmodule	97
Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-MA).....	98
§ 1 Allgemeines	98
Anmeldung zum Praktikum	102
Praktikumszeugnis	103

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Pflanzen- und Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3).

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studienziel des Masterstudiengangs Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis besteht darin, Studierende eines Bachelorstudiums weiterführend zu qualifizieren, damit sie den vielfältigen Anforderungen der komplexen Berufswelt im Bereich des nachhaltigen Pflanzenbaus im besonderen Maße gewachsen sind. Die Absolvent*innen sind in der Lage, aus ihren Kompetenzen (Wissen, Fertigkeiten und Einstellung) mit ihrem methodischen Instrumentarium heraus eigene Lösungsansätze und Konzepte anwendungsorientiert zu entwickeln, welche sie auf dem Stand des aktuellen Wissens kritisch analysieren können. Weiterhin sind sie befähigt, ihr Wissen auch in neuen und unvertrauten Situationen zielorientiert zu integrieren und auch auf Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen selbstständig fundierte Entscheidungen zu treffen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (2) Das Studium soll zu Tätigkeiten insbesondere in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Betriebsleitung in Betrieben des Pflanzenbaus/Gartenbau sowie seiner vor- und nachgelagerten Bereiche
 - Umweltmanagement in Unternehmen
 - Projektmanagement und –bearbeitung in der staatlichen und industriellen Pflanzenforschung und im Versuchswesen
 - Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen Forschungsverwaltung, im Entwicklungsdienst und im Gutachterwesen
 - Projektmanagement in Institutionen im Bereich des Pflanzenbaus sowie des Klimawandels und des Ressourcenschutzes
 - Höherer Dienst in den Fachverwaltungen
 - Produktentwicklung in der gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Zulieferindustrie
 - Hochwertige Beratungstätigkeit für landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe
 - Mitarbeit in Zertifizierungsstellen, bei Projektträgern sowie Planungsbüros
 - Freiberufliche Tätigkeit als Berater sowie im Bereich der höheren Bildung und Weiterbildung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 RPO-B./M./W. den ersten Hochschulabschluss oder Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in den Studienrichtungen Gartenbau, Landwirtschaft, Landschaftsarchitektur, Forstwirtschaft, Biologie, Umweltwissenschaft oder in einem an diese Studienrichtungen angrenzenden Fach mit einem Umfang von mindestens 180 Credits voraus.
- (2) Besondere Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 RPO-B./M. ist des Weiteren gemäß § 3 Abs. 2 RPO-B./M./W. ein Gesamtprädikat im unter Absatz 1 genannten Studium mit der Note von mindestens 2,5. Bei einem Gesamtprädikat mit einer Note zwischen 2,6 und 3,0 müssen Bewerber*innen für den Zugang zum Masterstudiengang Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis eine Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss in einem Betrieb des Pflanzenbaus/Gartenbaus (inkl. vor- und nachgelagerter Bereiche), einer fachverwandten Forschungseinrichtung oder einer Verwaltung bzw. Einrichtung mit direktem Agrarbezug von mindestens 12 Monaten nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch die Zulassungsstelle der Fachhochschule Erfurt.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem
 - Master of Science (M. Sc.)
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 1. Studiensemester: Pflicht- und Wahlmodule 30 Credits
 2. Studiensemester: Pflicht- und Wahlpflichtmodule 30 Credits
 3. Studiensemester: Praxismodul 30 Credits
 4. Studiensemester: Wahlpflichtmodul sowie 30 Credits
Masterthesis mit Kolloquium.
- (5) Die Studierenden legen sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule sie belegen wollen und lassen sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (6) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 18 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (7) Für die Anmeldung zur Masterthesis müssen alle Pflichtmodule des 1. Semesters abgeschlossen sein.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
 - Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Art,
 - Regelsemester,
 - Credits und
 - Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
 - Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Prüfungszeitpunkt,
 - Art,
 - Prüfungsdauer in Minuten,
 - Regelsemester,
 - Credits und
 - Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Masterstudiengangs Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist im dritten Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 3 dieser Ordnung hervor.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Masterstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Pflanzenforschungsmanagement vom 19.04.2014 (Vkbl. FHE Nr. 53) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die Ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen begonnen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Pflanzenforschungsmanagement vom 19.04.2014 (Vkbl. FHE Nr. 53) bis zum Ende des Sommersemesters 2024 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2024/2025 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bedingungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 RPO B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 30.06.2021

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Erik Findeisen
Dekan
Fakultät LGF

Anlage 1: StudienplanLegende:

P: Pflichtmodul;

WP: Wahlpflichtmodul;

W: Wahlmodul

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MGA1010	Nachhaltige Unternehmensführung	P	1	5	4
MGA1020	Agrar- und Umweltpolitik; Forschungsmanagement	P	1	5	5
MGA1030	Klimaveränderung, Klimawirkung, Klimaanpassung	P	1	5	4
MGA1040	Grundlagen des nachhaltigen Pflanzenbaus	P	1	5	4
MGA1050	Statistische und analytische Methoden in der Pflanzenforschung	P	1	5	5
MGA21xx	Wahlmodul	W	1	5	
MGA2010	Nachhaltiges Wertschöpfungsketten- und Qualitätsmanagement	P	2	5	4
MGA2020	Klimaschutz	P	2	5	4
MGA2030	Nachhaltigkeit im ökologischen Pflanzenbau	P	2	5	4
MGA2040	Züchtung für den nachhaltigen Anbau	P	2	5	4
MGA21xx	WP-Modul	WP	2	5	4
MGA21xx	WP-Modul	WP	2	5	4

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MGA3010	Forschungs- und Praxismodul	P	3	30	0
MGA21xx	WP-Modul	WP	4	5	4
MGA4010	Masterarbeit mit Kolloquium	P	4	25	0

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MGA2110	Personalmanagement	WP	2/4	5	4
MGA2120	Pflanzenbiotechnologie	WP	2/4	5	4
MGA2130	Alternative Wirtschafts- und Sozialformen	WP	2/4	5	4
MGA2140	Nachhaltigkeitsmarketing & Umweltkommunikation	WP	2/4	5	4
MGA2150	Interdisciplinary, international project	WP	2/4	5	4
MGA2160	Investitionsplanung- und Rechnungswesen; Recht	WP	2/4	5	4
MGA2170	Aktuelle Entwicklungen im Pflanzenbau	WP	2/4	5	4
MGA2180	Trendkulturen und neueste Kulturverfahren	WP	2/4	5	4

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

Zeitraum:	PZ:	Prüfungszeitraum
	SB:	studienbegleitend
Prüfungsart:	K:	Klausur
	M:	mündliche Prüfung
	P:	Portfolioprüfung (Konkretisierung in Modulbeschreibung)
	SL:	Studienleistung (Konkretisierung in Modulbeschreibung)
	MEt:	Mit Erfolg teilgenommen
	MA/Ko:	Masterarbeit mit Kolloquium

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Min	Wichtung (%)	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MGA1010	Nachhaltige Unternehmensführung	PZ	M	30		1	5	5,0
MGA1020	Agrar- und Umweltpolitik; Forschungsmanagement	PZ	K	90		1	5	5,0
MGA1030	Klimaveränderung, Klimawirkung, Klimaanpassung	SB	SL			1	5	5,0
MGA1040	Grundlagen des nachhaltigen Pflanzenbaus	SB	SL			1	5	5,0
MGA1050	Statistische und analytische Methoden in der Pflanzenforschung	PZ	M	30		1	5	5,0
MGA12xx	W-Modul					1	5	0,0
MGA2010	Nachhaltiges Wertschöpfungsketten- und Qualitätsmanagement	PZ	K	90		2	5	5,0
MGA2020	Klimaschutz	PZ	K	90		2	5	5,0
MGA2030	Nachhaltigkeit im ökologischen Pflanzenbau	PZ	K	90		2	5	5,0
MGA2040	Züchtung für den nachhaltigen Anbau	PZ	M	30		2	5	5,0
MGA21xx	WP-Modul (lt. Liste)					2	5	5,0
MGA21xx	WP-Modul (lt. Liste)					2	5	5,0

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In Min	Wichtung (%)	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MGA3010	Forschungs- und Praxismodul	SB	SL			3	30	0,0
MGA21xx	WP-Modul (lt. Liste)					4	5	5,0
MGA4010	Masterthesis mit Kolloquium	SE	MA Ko		75 25	4	25	40,0

Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Wichtung (%)	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MGA2110	Personalmanagement	PZ	M	30		2/4	5	5,0
MGA2120	Pflanzenbiotechnologie	PZ	M	30		2/4	5	5,0
MGA2130	Alternative Wirtschafts- und Sozialformen	SB	SL			2/4	5	5,0
MGA2140	Nachhaltigkeitsmarketing & Umweltkommunikation	SB	P			2/4	5	5,0
MGA2150	Interdisciplinary, international project	SB	P			2/4	5	5,0
MGA2160	Investitions- und Rechnungs-wesen; Recht	PZ	K	120		2/4	5	5,0
MGA2170	Aktuelle Entwicklungen im Pflanzenbau	PZ	M	30		2/4	5	5,0
MGA2180	Trendkulturen und neueste Kulturverfahren	PZ	M	30		2/4	5	5,0

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-MA)

für den Masterstudiengang Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis an der Fachhochschule Erfurt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausbildungsziel
- § 3 Dauer des Praxismoduls
- § 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis
- § 5 Ausbildungsstellen
- § 6 Ausbildungsvertrag
- § 7 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz
- § 8 Anerkennung
- § 9 Haftung, Versicherung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis und regelt den Ablauf des Praxismoduls.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Der*Die Leiter*in des Praktikumsamtes des Masterstudiengangs Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis wird für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie*Er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Masterstudiengangs Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 21 Wochen oder mindestens 105 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

- (1) Das Praxismodul für den Masterstudiengang Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis umfasst inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:
 - Forschung und Forschungsmanagement in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen sowie bei Projektträgern mit dem Fokus Pflanzenproduktion
 - Forschungstätigkeit in F&E-Abteilungen pflanzenbaulicher Betriebe
 - (Umwelt-)Management in Unternehmen der Pflanzenproduktion und des Handels
 - Betriebsleitung in Betrieben des Pflanzenbaus/Gartenbau sowie seiner vor- und nachgelagerten Bereiche
 - Mitarbeit bei Projektmanagement in Institutionen im Bereich des Pflanzenbaus sowie des Klimawandels und des Ressourcenschutzes
 - Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen Forschungsverwaltung, im Entwicklungsdienst und im Gutachterwesen
 - Mitarbeit in Zertifizierungsstellen, bei Projektträgern sowie Planungsbüros
 - Gehobene Sachbearbeitung in Behörden und Unternehmen, Verbänden, Beratungseinrichtungen und –unternehmen, insbesondere mit Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten
- (2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und des Zeugnisses entscheidet die Leitung des Praktikumsamts, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.
- (3) Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 5 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikumsamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO). Das Praktikumsamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikumsamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikumsamt.
- (4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikumsamt.

§ 6 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

- c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
- a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - c) ein Zeugnis gemäß § 5 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - d) eine*n Ausbildungsbeauftragte*n der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikumsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 7 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikumsamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikumsplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 8 Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikumsamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht,
 - das Zeugnis
- (2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.
- (3) Auf der Basis dieser Unterlagen der*die Hochschulbetreuer*in unter Einbeziehung des Praktikumsamts über die Anrechnung des Praxismoduls.
- (4) Über die Anrechnung des Praxismoduls stellt das Praktikumsamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-MA: Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-MA: Praktikumszeugnis

Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:

geb. am Matr. Nr. :

Anschrift: Masterstudiengang: Nachhaltiger Pflanzenbau in
 Forschung und Praxis

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:

Ort:

Straße: Nr.:

Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

.....
(Studierende*r)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikumsamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer*in

Anhang B zur PraO: Praktikumszeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikumszeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Studierende*r der

Fachhochschule Erfurt im Masterstudiengang Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis
hat vom : bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *)
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gärtnerischer Pflanzenbau an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, und Forst folgende für den Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 14.10.2020 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehenden studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 30.06.2021 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	104
§ 2 Studienziel	105
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	105
§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Vorpraktikum)	106
§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	106
§ 6 Studienplan, Prüfungsplan	107
§ 7 Praxismodul.....	107
§ 8 Gleichstellungsklausel.....	107
§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	108
Anlage 1: Studienplan	109
1. Studienabschnitt.....	109
1. und 2. Studiensemester	109
2. Studienabschnitt.....	109
3. und 4. Studiensemester	109
5. und 6. Studiensemester	110
Anlage 2: Prüfungsplan	112
1. Studienabschnitt.....	112
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester	112
2. Studienabschnitt.....	113
Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester	113
Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO)	115
Anmeldung zum Praktikum.....	119
Praktikumszeugnis.....	120

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

- (2) Das Studienziel ist, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten des Garten- und Pflanzenbaus zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in diesem Bereich befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und flexibel den rasch fortschreitenden Entwicklungen und Anforderungen im Bereich des Pflanzen- und Gartenbaus gerecht zu werden.

Die sehr breit angelegte gartenbauliche und pflanzenbauliche Ausbildung in den speziellen Vertiefungsfächern, die neben den wissenschaftlichen Grundlagen vor allem pflanzenbauliche, produktionstechnische sowie ökonomische und ökologische Inhalte umfasst, vermittelt jene Kernkompetenzen, die in den unterschiedlichen pflanzen- und gartenbaulichen Tätigkeitsfeldern zu einer eigenverantwortlichen Berufsfähigkeit notwendig sind. Die Ausbildung soll insbesondere auch dazu befähigen, die Auswirkungen des Pflanzenbaus auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden. Die Studierenden werden befähigt, relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm, zu sammeln, kritisch zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.

- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Leitungsfunktionen in Abteilungen gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Produktionsbetrieben
- Leitungsfunktionen in Abteilungen des gartenbaulichen und Lebensmittel-, Groß- und Einzelhandels
- Beratung zu Kulturtechnik und Pflanzenproduktion in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen
- Officialberatung oder in Tätigkeit in Beratungsringsen zur Kulturtechnik und Pflanzenproduktion
- Produktberatung in der gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Zulieferindustrie
- Versuchstätigkeiten in staatlichen Einrichtungen und in der Industrie
- Leitung von Berufsverbänden und Organisationen des Liebhaber- und Siedlergartenbaus, der pflanzenbaulichen Berufsausbildung und Weiterbildung

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeine Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.

§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Vorpraktikum)

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann dieses Praktikum bis zum Beginn des 3. Semesters beendet werden.
- (2) Die Fakultät empfiehlt, anstelle des genannten kurzen Vorpraktikums ein einjähriges Vorpraktikum oder eine mindestens zweijährige Lehre in einem Gartenbaubetrieb (Berufsausbildung) oder einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Pflanzenbau entsprechend § 5 der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) zu absolvieren. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird nach § 5 PraO als Vorpraktikum angerechnet.
- (3) Das Vorpraktikum soll den Studierenden Klarheit über ihre Berufswahl, fachspezifische praktische Fähigkeiten, insbesondere auch im Umgang mit Pflanzen, sowie vertieftes Problembewusstsein bezüglich der Aufgaben des Gartenbaus vermitteln.
- (4) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) dieser Ordnung hervor.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
 - a. Bachelor of Science (B.Sc.)
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester, mit 6 Pflichtmodulen	30	Credits
2. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen	30	Credits

Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul	30	Credits
4. Studiensemester, mit 1 Pflichtmodul (Praxismodul)	30	Credits
5. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen und 2 Wahlpflichtmodulen	30	Credits
6. Studiensemester, mit 2 Pflichtmodulen, 1 Wahlmodul und der Bachelorarbeit mit Kolloquium	30	Credits

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst 11 Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (6) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 12 Pflichtmodulen, 3 Wahlpflichtmodulen und einem Wahlmodul.
- (7) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

- (8) Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit müssen alle Pflichtmodule des 1. bis 3. Semester abgeschlossen sein. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt erst, wenn alle übrigen Leistungen des ersten bis sechsten Fachsemesters erbracht sind.
- (9) Die Studierenden legen sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule sie belegen wollen und lassen sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt,
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Gärtnerischer Pflanzenbau ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung entsprechen müssen.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist in der Regel im 4. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Studien- und Prüfungsplan, Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gärtnerischer Pflanzenbau treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Gartenbau vom 07.04.2014 (Vkbl. FHE Nr. 50) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die Ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen begonnen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gartenbau vom 07.04.2014 (Vkbl. FHE Nr. 50) bis zum Ende des Sommersemesters 2025 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2026 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bedingungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 RPO B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 30.06.2021

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Erik Findeisen
Dekan
Fakultät LGF

Anlage 1: Studienplan

Legende: P - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul; W - Wahlmodul

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1010	Allgemeiner Pflanzenbau I	P	1	6	6
1020	Grundlagen der Ökonomie	P	1	6	5
1030	Botanik I	P	1	6	5
1040	Naturwissenschaftliche Grundlagen	P	1	6	6
1050	Kommunikation	P	1	2	2
1060	Ökologische Grundlagen	P	1	4	4
2010	Allgemeiner Pflanzenbau II	P	2	6	7
2020	Agrarmarketing	P	2	4	4
2030	Botanik II	P	2	8	6
2040	Pflanzenernährung und Pflanzenschutz I	P	2	8	6
2050	Agrarökologie	P	2	4	4

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
3010	Wissenschaftliches Arbeiten	P	3	5	4
3020	Anbau- und Investitionsplanung	P	3	4	3
3030	Pflanzenernährung und Pflanzenschutz II	P	3	8	6
3040	Pflanzenvermehrung	P	3	4	3
3050	Ökologischer Pflanzenbau	P	3	4	4
31xx	Wahlpflichtmodul	WP	3	5	4
4010	Praxismodul	P	4	30	0

Wahlpflichtmodule im 3. Semester (jeweils eines wählbar im 3. Semester und im 5. Semester)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
3110	Baumschule	WP	3, 5	5	4
3120	Gemüsebau und landwirtschaftliche Kulturen	WP	3, 5	5	4
3130	Obstbau	WP	3, 5	5	4
3140	Zierpflanzenbau	WP	3, 5	5	4

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5010	Pflanzenbauliches Seminar I - Kulturplanung	P	5	6	4
5020	Agrarhandel und Personalmanagement	P	5	5	4
5030	Pflanzenzüchtung	P	5	4	4
5040	Klimaanpassung und Klimaschutz	P	5	5	4
51xx	Wahlpflichtmodul	WP	5	5	4-6
51xx	Wahlpflichtmodul	WP	5	5	4-6
6010	Pflanzenbauliches Seminar II – Kulturführung	P	6	6	4
6020	Betriebsplanung, Recht, Nachbereitung Praxismodul	P	6	6	6
6030	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	6	12	0
	Wahlmodul	W	6	6	

Wahlpflichtmodule (Angebote im 5. Semester)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5110	Innovative Kultursysteme	WP	5	5	5
5120	Veranstaltungsmanagement	WP	5	5	4
5130	Berufs- und Arbeitspädagogik	WP	5	5	6
5140	Dienstleistungsgartenbau	WP	5	5	4
5150	Nachernte	WP	5	5	4

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

Zeitraum:	PZ:	Prüfungszeitraum
	SB:	studienbegleitend
	SE:	am Ende des Studiums
Prüfungsart:	K:	Klausur
	M:	mündliche Prüfung
	P:	Portfolioprüfung (Konkretisierung in Modulbeschreibung)
	SL:	Studienleistung (Konkretisierung in Modulbeschreibung)
	MEt:	Mit Erfolg teilgenommen
	B/Ko:	Bachelorarbeit mit Kolloquium

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Wichtung (%)	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BG1010	Allgemeiner Pflanzenbau I	PZ	K	90		1	6	2,5
BG1020	Grundlagen der Ökonomie	PZ	K	90		1	6	3,0
BG1030	Botanik I	PZ	K	90		1	6	3,0
BG1040	Naturwissenschaftliche Grundlagen	SB PZ	MEt K	120	0 100	1	6	2,5
BG1050	Kommunikation	SB	P		0	1	2	0,0
BG1060	Ökologische Grundlagen	PZ	K	90		1	4	1,5
BG2010	Allgemeiner Pflanzenbau II	SB PZ	MEt K	90	0 100	2	6	3,0
BG2020	Agrarmarketing	PZ	K	90		2	4	1,5
BG2030	Botanik II	SB PZ	SL K	90	0 100	2	8	3,5
BG2040	Pflanzenernährung und Pflanzenschutz I	PZ	K	120		2	8	3,0
BG2050	Agrarökologie	SB PZ	SL K	60	0 100	2	4	1,5

2. Studienabschnitt**Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Wichtung (%)	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BG3010	Wissenschaftliches Arbeiten	SB	SL			3	5	5,0
BG3020	Anbau- und Investitionsplanung	SB	SL			3	4	4,0
BG3030	Pflanzenernährung und Pflanzenschutz II	PZ	K	120		3	8	6,0
BG3040	Pflanzenvermehrung	PZ	K	90		3	4	3,0
BG3050	Ökologischer Pflanzenbau	PZ	K	60		3	4	3,0
BG3110	Baumschule	PZ	K	90		3	5	4,0
BG3120	Gemüsebau und landwirtschaftl. Kulturen	SB	P			3	5	4,0
BG3130	Obstbau	PZ	K	90		3	5	4,0
BG3140	Zierpflanzenbau	PZ	K	90		3	5	4,0
BG4010	Praxismodul	SB	MEt			4	30	0

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Wichtung (%)	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BG5010	Pflanzenbauliches Seminar I - Kulturplanung	SB PZ	SL M	30	0 100	5	6	5,0
BG5020	Agrarhandel und Personal-management	PZ	K	90		5	5	4,0
BG5030	Pflanzenzüchtung	PZ	M	30		5	4	4,0
BG5040	Klimaanpassung und Klimaschutz	PZ	K	90		5	5	4,0
BG5110	Innovative Kultursysteme	SB	P			5	5	4,0
BG5120	Veranstaltungsmanagement	SB	P			5	5	4,0
BG5130	Berufs- und Arbeitspädagogik	PZ	K	120		5	5	4,0
BG5140	Dienstleistungsgartenbau	SB	SL			5	5	4,0
BG5150	Nachernte	PZ	M	30		5	5	4,0
BG6010	Pflanzenbauliches Seminar II – Kulturführung	SB PZ	SL M	30	0 100	6	6	5,0
BG6020	Betriebsplanung, Recht, Nachbereitung Praxismodul	SB PZ	SL K	90	0 100	6	6	5,0
BG6030	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SE	B Ko.	30	75 25	6	12	15,0
	Wahlmodul					6	6	0

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO)

für den Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau an der Fachhochschule Erfurt

- § 1 Allgemeines
- I. Vorpraktikum
 - § 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums
 - § 3 Vorpraktikumsstellen
 - § 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums
 - § 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten
- II. Praxismodul
 - § 6 Praktikum und Anrechnung
 - § 7 Ziel und Inhalt des Praktikums
 - § 8 Praktikumsstellen
 - § 9 Praktikantenvertrag
 - § 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle
 - § 11 Tätigkeitsnachweis
 - § 12 Haftung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 4 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.
- (2) Gemäß § 7 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 4. Semester das Praktikum zu erbringen. Das Vorpraktikum und Praktikum wird in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (4) Der*die Leiter*in des Praktikumsamtes des Bachelorstudiengangs Gärtnerischer Pflanzenbau wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie*er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Vorpraktikum und zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Gärtnerischer Pflanzenbau um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

I. Vorpraktikum

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.
- (2) Es beträgt mindestens 8 Wochen und sollte zusammenhängend durchgeführt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum bis zum Beginn des 3. Semesters beendet werden.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.
- (4) Die Fakultät empfiehlt, die Dauer des Vorpraktikums auf 1 Jahr auszudehnen oder anstelle des Vorpraktikums eine mindestens zweijährige Lehre (Berufsausbildung) entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

§ 3 Vorpraktikumsstellen

- (1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Gartenbaus oder des landwirtschaftlichen Pflanzenbaus abzuleisten. Ausnahmen sind nach Absprache mit der Praktikumsamtsleitung möglich.
- (2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt der Studienrichtung Gartenbau nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Die künftigen Studierenden sollen die organisatorischen Zusammenhänge im Berufsfeld des Gartenbaus bzw. Pflanzenbaus kennen lernen. Sie sollen Grundkenntnisse im Anbau von Pflanzen sowie in Handel und Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten erwerben.
- (2) Die Praktikant*innen sollen vordringlich Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen erlangen: Pflanzenbauliche Arbeiten, Arbeitsabläufe in Produktion und Handel, Grundzüge der Betriebsorganisation

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gartenbau und landwirtschaftlichen Pflanzenbau wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Studienrichtung.

II. Praxismodul

§ 6 Praktikum und Anrechnung

- (1) Das Praxismodul findet im 4. Semester statt und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 21 Wochen oder mindestens 105 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.
- (2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Betrieben und anderen Einrichtungen des gärtnerischen bzw. pflanzenbaulichen Berufsfeldes zu verstehen und in den Praktikumsstellen entsprechend mitzuarbeiten. Die Einbindung in einen Betrieb oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben von Hochschulabsolvent*innen in Betrieben und Organisationen des Berufsfeldes Gartenbau bzw. Pflanzenbau haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.
- (3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums ist die Studienrichtung, vertreten durch ihr Praktikumsamt. Das Praktikumsamt wirkt vertragsgestaltend gegenüber den Praktikumsbetrieben und -einrichtungen. Die Studienrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren sichere Gewährleistung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.
- (4) Das Praktikum wird nur angerechnet,
 - a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikumsvertrag dem

Praktikumsamt vorliegt,

b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde.

(5) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 wird nicht als Praktikum anerkannt.

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

(1) Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis der im Studium erworbenen Kompetenzen sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt und vertieft werden. Das Praktikum soll den Studierenden konkrete persönliche Erfahrungen mit den für ihre Fachrichtung typischen Arbeitsabläufen in der beruflichen Praxis vermitteln sowie den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kompetenzen vertiefen. Konkrete Inhalte ergeben sich aus den Arbeitsbereichen jeweiligen Praktikumsstelle.

(2) Wird das Praktikum im öffentlichen Dienst abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:

- Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.

Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 8 Praktikumsstellen

(1) Die Studierenden können für das Praktikum eine (oder mehrere) Praktikumsstelle(n) vorschlagen. Vor Abschluss des Praktikumsvertrages müssen die Studierenden die Zustimmung des Praktikumsamtes der Studienrichtung Gartenbau einholen. Das Praktikumsamt ist den Studierenden, die selbst keine Stelle benennen können, bei der Stellenfindung behilflich.

(2) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom Praktikumsamt der Studienrichtung Gartenbau der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können, sowie eine Sicherstellung der Betreuung von Seiten der Betriebe bzw. Einrichtungen.

(3) Praktikumsstellen können insbesondere sein:

- Betriebe und Einrichtungen im Bereich des gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Pflanzenbaus
- Betriebe und Einrichtungen im Bereich des Handels mit gärtnerischen bzw. pflanzenbaulichen Produkten
- Betriebe und Einrichtungen im Bereich der gärtnerischen bzw. pflanzenbaulichen Dienstleistungen
- Verwaltungen, Behörden
- Versuchsanstalten und Forschungseinrichtungen im Bereich des Pflanzenbaus
- Fachverbände und andere Organisationen mit Bezug zum Berufsfeld Gartenbau/Pflanzenbau
- andere Betriebe und Einrichtungen mit Zustimmung des der Praktikantenamtsleitung

§ 9 Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums muss von den Studierenden mit der Praktikumsstelle ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden (ein Muster liegt im Praktikumsamt der Studienrichtung vor). Dem Vertrag kann von der Fachhochschule nur zugestimmt werden, wenn dieser vollständig ist. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikumsamt zuzuleiten. Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.

- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
- die Studierenden für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
 - einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 - einen Beauftragten für die Betreuung der Studierenden zu benennen.
- (3) Die Verpflichtungen der Studierenden sind:
- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 - sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Ihre Rechtsstellung ist unverändert gegenüber der Zeit während der Fachsemester. Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.
- (2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praktikumsstellen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.
Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester (bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen gelten besondere Regelungen). Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 11 Tätigkeitsnachweis

Der Nachweis über das Praktikum ist durch Vorlage des Tätigkeitsnachweises der Praktikumsstelle beim Praktikumsamt der Studienrichtung Gartenbau zu erbringen. Hierfür ist das dem Praktikantenvertrag beigefügte Formblatt zu verwenden.

§ 12 Haftung

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO: Praktikumszeugnis

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:
geb. am Matr. Nr. :
Anschrift: Bachelorstudiengang: Gärtnerischer Pflanzenbau
.....
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:
Ort:
Straße: Nr.:
Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

.....
(Studierende*r)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer*in

Anhang B zur PraO-BA: Praktikumszeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikumszeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Studierende*r der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau

hat vom : bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *)
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Studiengangsspezifische Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften folgende für den Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 17.04.2019 gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die Studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat die Studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	121
§ 2 Studienziel.....	122
§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren	122
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss.....	123
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan	123
§ 6 Praxisorientiertes Studium	124
§ 7 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis.....	124
§ 8 Gleichstellungsklausel.....	125
§ 9 In-Kraft-Treten/Geltungsbereich/Außerkräfttreten	125
Anlage 1: Studienplan	126
Anlage 2: Prüfungsplan.....	129
Anlage 3: Praxisordnung (PraO-BLF/Bgbl.) für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt	131

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studien- und der Prüfungsplan (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits sowie die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört auch die Praxisordnung (PraO-BLF / Bgbl. – Anlage 3), die alle Regelungen für die Praxismodule beschreibt.

§ 2 Studienziel

- (1) Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ führt zu einem ersten Hochschulabschluss in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern und berechtigt zur Bewerbung für Masterprogramme. Ziel des Studiums ist die Erweiterung der bereits vorhandenen beruflichen Kompetenzen zur Bildung und Erziehung von Kindern durch eine umfassende wissenschaftliche und praxisreflexive Qualifikation. Schwerpunkt dabei ist die Entwicklung von Kompetenzen zum Leiten von Einrichtungen und zum Führen und Anleiten von pädagogischen Fachkräften. Einsatzfelder der Absolventinnen und Absolventen sind Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen, die Kindertagespflege und weitere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Kinder und deren Familien im Mittelpunkt stehen.

Das Studium qualifiziert pädagogische Fachkräfte insbesondere

- für Leitungstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen, weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie
 - für anleitende und beratende Tätigkeiten (Fachberatung, Praktikantenanleitung u. a.) in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ orientiert sich insgesamt an grundlegenden Kompetenzen zur Ausprägung pädagogischer Professionalität in der Kindertagesbetreuung sowie den für die Leitung von kindheitspädagogischen Einrichtungen erforderlichen Kompetenzen. Er verbindet die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen und verzahnt das theoretische mit dem praktischen Studium. In einem interdisziplinären Studium sollen die Studierenden insbesondere Wissens-, Handlungs- sowie reflexive Kompetenzen erwerben bzw. weiterentwickeln im Hinblick auf:
- den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag,
 - das Selbstmanagement und ein professionelles Leitungsverständnis,
 - die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Familien und im Sozialraum,
 - das Personalmanagement,
 - die Betriebsführung,
 - die Organisationsentwicklung sowie
 - das wissenschaftliche Arbeiten und Forschen.

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 und § 70 Absätze 1 und 2 Thüringer Hochschulgesetz erfüllt.
- (2) Es wird ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 69 des Thüringer Hochschulgesetzes durchgeführt, in dem die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ festgestellt wird. Näheres zu diesem Verfahren ist in der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, dem Bachelor of Arts (B.A.). Das Studium ist auch als Teilzeitstudium möglich.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ erfolgt alle zwei Jahre. Der berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ kann nur innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern erfolgreich beendet werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Beruf 25 Stunden nicht überschreitet.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester:	4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1)	30 ECTS
2. Studiensemester:	4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1)	30 ECTS

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester:	3 Pflichtmodule (siehe Anlage 1)	26 ECTS
4. Studiensemester:	4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1)	28 ECTS
5. Studiensemester:	4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1)	30 ECTS
6. Studiensemester:	3 Pflichtmodule und die Bachelorarbeit (siehe Anlage 1)	30 ECTS

Die 6 Credits für studiengangübergreifende Kompetenzen (Wahlmodul) können während des gesamten Studiums erworben werden.

Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Creditpoint (CP) werden 25 Stunden zugrunde gelegt.

- (3) Der 1. Studienabschnitt (1. und 2. Semester als Orientierungsphase) umfasst 8 Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundlegenden Vorbereitung auf die nachfolgende Studienphase (Vertiefungsphase). Der 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase) besteht aus 14 Pflichtmodulen und der Bachelorarbeit. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 2 geregelt.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulname,
Art,
Regelsemester,
Lehre in SWS und
Credits aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulname,
Prüfungszeitpunkt (wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Gewichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechen müssen.

§ 6 Praxisintegrierendes Studium

- (1) Das praxisintegrierende Studium wird in drei Praxisschwerpunkten realisiert:
- im Rahmen des im Selbststudium stattfindenden „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Lehrinhalte)
 - die Praxisprojekte
 - die Praxisbegleitung/-reflexion vom 1. bis zum 6. Semester

Für die Veranstaltungen zur Praxisbegleitung/-reflexion besteht Anwesenheitspflicht für 1. bis 6. Semester.

Die Credits für die Praxisschwerpunkte gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung sowie dem Modulkatalog hervor.

Näheres regelt die Praxisordnung (PraO-BLF/Bbgl.) für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften (Anlage 3).

- (2) Der Versuch einer Notenverbesserung durch freiwillige Wiederholung der Prüfung ist in den Modulen BF5010 und BLF6010 nicht möglich.

§ 7 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis

- (1) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Voraussetzung für die Anmeldung zur BA-Thesis ist, dass alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 4 bestanden sind sowie der Nachweis zur Teilnahme bzw. Abgabe der Prüfungsleistungen des 5. Semesters erbracht wurde. Die Bearbeitungszeit der BA-Thesis beträgt 12 Wochen. Das Thema der BA-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(2) Die BA-Thesis soll den Umfang von 45 Seiten (Schrifttyp: Arial 12, 1 ½-zeilig / Lineal 0 bis 16 cm) nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Richtlinien "Standard Wissenschaftliches Arbeiten" der Fakultät. Die BA-Thesis wird in drei Exemplaren als Ausdruck und zusätzlich in einer prüfbaren elektronischen Form bei der beauftragten Stelle abgegeben.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten/Geltungsbereich/Außerkräftreten

- (1) Die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/22 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ vom 17.07.2013 (Vkbl. FHE Nr. 46) ab Wintersemester 2021/22 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, finden die Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung von Kindern vom 17.07.2013 (Vkbl. FHE Nr. 46) bis zum Sommersemester 2024 weiter Anwendung. Ab dem Wintersemester 2024/25 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Studiengangspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser Studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 12.07.2021

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Thorsten Möller
Dekan
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan

Das Studium umfasst 7 inhaltliche Schwerpunkte (Modulbereich), denen die Module zugeordnet werden.

Modulbereich 1 Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag	
BLF1010	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen
BLF2010	Entwicklung von Kindern im Kontext
BLF3010	Inklusion – inklusive Pädagogik
BLF4010	Didaktik in der Pädagogik der Kindheit
BLF6010	Im Fokus: Pädagogische Qualität
Modulbereich 2 Selbstmanagement und professionelles Leitungsverständnis	
BLF2010	Professionelles Leitungshandeln
BLF3020	Handeln im professionellen Kontext
BLF5010	Professionelle Selbstreflexion
Modulbereich 3 Zusammenarbeit mit Familien und im Sozialraum	
BLF1020	Rechtliche Grundlagen Familie und Kinder- und Jugendhilfe
BLF1030	Zusammenarbeit mit Familien
BLF5020	Diversität, soziale Ungleichheit und Differenz
BLF6020	Vernetzung und lokale Steuerung
Modulbereich 4 Mitarbeiter*innenführung	
BLF2050	Personalmanagement
Modulbereich 5 Betriebsführung	
BLF2040	Rechtliche Grundlagen zur Betriebsführung
BLF3030	Steuerung von Einrichtungen
BLF4020	Qualitätsentwicklung
BLF5030	Ressourcenmanagement
Modulbereich 6 Organisationsentwicklung	
BLF4030	Grundlagen der Organisationsentwicklung
BLF4040	Projektmanagement und Teamentwicklung
BLF6030	Innovation und Organisation
Modulbereich 7 Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen	
BLF1040	Wissenschaftliches Arbeiten
BLF5040	Forschen und Verstehen
BLF6040	BA-Thesis

Legende

P: Pflichtmodul

W: Wahlmodul (Studiengangübergreifende Kompetenzen gemäß § 8 RPO FH Erfurt)

SWS Semesterwochenstunden

CP Credit Points

1. Studienabschnitt: 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BLF1010	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	P	1	10	6
BLF1020	Rechtliche Grundlagen Familie und Kinder- und Jugendhilfe	P	1	6	3
BLF1030	Zusammenarbeit mit Familien	P	1	8	6
BLF1040	Wissenschaftliches Arbeiten	P	1	6	3
BLF2010	Entwicklung von Kindern im Kontext	P	2	8	6
BLF2020	Professionelles Leitungshandeln	P	2	6	5
BLF2030	Personalmanagement	P	2	10	4
BLF2040	Rechtliche Grundlagen zur Betriebsführung	P	2	6	3

2. Studienabschnitt: 3. bis 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BLF3010	Inklusion – inklusive Pädagogik	P	3	10	6
BLF3020	Handeln im professionellen Kontext	P	3	8	5
BLF3030	Steuerung von Einrichtungen	P	3	8	5
BLF4010	Didaktik in der Pädagogik der Kindheit	P	4	8	5
BLF4020	Qualitätsentwicklung	P	4	10	5
BLF4030	Grundlagen der Organisationsentwicklung	P	4	5	4
BLF4040	Projektmanagement und Teamentwicklung	P	4	5	4
BLF5010	Professionelle Selbstreflexion	P	5	8	4
BLF5020	Diversität, soziale Ungleichheit und Differenz	P	5	8	6
BLF5030	Ressourcenmanagement	P	5	6	4
BLF5040	Forschen und Verstehen	P	5	8	3
BLF6010	Im Fokus: Pädagogische Qualität	P	6	6	5
BLF6020	Vernetzung und lokale Steuerung	P	6	7	4
BLF6030	Innovation und Organisation	P	6	5	6
BLF6040	BA Thesis	P	6	12	--
	Studiengangübergreifende Kompetenzen	W	1-6	6	

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ Prüfungen im Prüfungszeitraum:

- K Klausur
MP Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

SB Prüfungsleistung studienbegleitend:

- AT Aktive Teilnahme (unzensiert): Studierende setzen sich aktiv mit den Inhalten der Lehrveranstaltung auseinander und erbringen einen Aktivitätsbeitrag (z.B. Teilnahme am Rollenspiel, Reflexionen). Die Modalitäten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
 SLU Studienleistung unzensiert / unbenotet
 SLZ Studienleistung zensiert / benotet (bspw. Hausarbeit, Forschungskonzept; Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Studienportfolio u.a.)
 PB Praxisreflexionsbericht
 PK Praxiskolloquium
 BA Bachelorarbeit

1. Studienabschnitt: Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Die Prüfungsleistungen im 1. Studienabschnitt gehen mit 30 % Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLF1010	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	SB	SLZ	--	1	10	5
BLF1020	Rechtliche Grundlagen Familie und Kinder- und Jugendhilfe	PZ	K	90	1	6	4
BLF1030	Zusammenarbeit mit Familien	SB	AT, SLZ	--	1	8	4
BLF1040	Wissenschaftliches Arbeiten	SB	SLU	--	1	6	--
BLF2010	Entwicklung von Kindern im Kontext	SB	SLZ	--	2	8	4
BLF2020	Professionelles Leitungshandeln	PZ	K	90	2	6	4
BLF2030	Personalmanagement	PZ	MP	30	2	10	5
BLF2040	Rechtliche Grundlagen zur Betriebsführung	SB	SLZ	--	2	6	4

2. Studienabschnitt: Prüfungspläne 3. bis 6. Studiensemester

Die Prüfungsleistungen im 2. Studienabschnitt gehen mit 70 % Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLF3010	Inklusion – inklusive Pädagogik	SB	SLZ	--	3	10	5
BLF3020	Handeln im professionellen Kontext	SB	AT, SLZ	--	3	8	2
BLF3030	Steuerung von Einrichtungen	PZ	K	90	3	8	5
BLF4010	Didaktik in der Pädagogik der Kindheit	SB	SLZ	--	4	8	4
BLF4020	Qualitätsentwicklung	SB	SLZ	--	4	10	5
BLF4030	Grundlagen der Organisationsentwicklung	PZ	MP	30	4	5	5
BLF4040	Projektmanagement und Teamentwicklung	SB	SLZ	--	4	5	4
BLF5010	Professionelle Selbstreflexion	SB	AT, PB	--	5	8	4
BLF5020	Diversität, soziale Ungleichheit und Differenz	SB	SLZ	--	5	8	5
BLF5030	Ressourcenmanagement	PZ	MP	30	5	6	4
BLF5040	Forschen und Verstehen	SB	SLZ	--	5	8	2
BLF6010	Im Fokus: Pädagogische Qualität	SB	PK	45	6	6	4
BLF6020	Vernetzung und lokale Steuerung	SB	SLZ	--	6	7	4
BLF6030	Innovation und Organisation	SB	SLZ	--	6	5	2
BLF6040	BA Thesis	SB	BA	--	6	12	15
	Studiengangübergreifende Kompetenzen				1 - 6	6	--

Anlage 3: Praxisordnung (PraO-BLF/Bgbl.) für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praxisordnung ist Bestandteil der studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ und regelt den Ablauf der Praxismodule.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ beinhaltet das praxisorientierte Studium drei Praxisschwerpunkte:
 - im Rahmen des im Selbststudium stattfindenden „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Pflichtmodule)
 - die Praxisprojekte
 - die Praxisbegleitveranstaltungen vom 1. bis zum 6. Semester

Die Praxisbegleitveranstaltungen werden im 5. Semester mit einem schriftlichen benoteten Praxisbericht und im 6. Semester mit einem benoteten Praxiskolloquium (Einzelkolloquium) abgeschlossen.

§ 2 Dauer der Praxismodule

Die Praxisschwerpunkte werden vom 1. bis zum 6. Semester außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet. Dies findet in der Regel in jener Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) statt, mit der die Studierenden ein Arbeitsverhältnis eingegangen sind. Eine Beeinträchtigung des Modulziels darf durch urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht eintreten.

§ 3 Praxisausschuss und Praxisamt

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praxisausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.
- (2) Der Praxisausschuss hat die Aufgabe,
 - auf die Einhaltung der Praxisordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
 - die ihm in den Praxisordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.
- (3) Dem Praxisausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - zwei Studenten bzw. zwei Studentinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Praxisamtes.
- (4) Der Praxisausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses und in der Regel die/den Leiter/-in des Praxisamtes zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Praxisausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder (davon mindestens zwei Professoren/-innen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praxisausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praxisausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Praxisausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Das Praxisamt hat für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ insbesondere folgende Aufgaben*:
- Prüfung einer einschlägigen beruflichen Praxis (Arbeit mit Kindern von 0-10 Jahren) zu Beginn des 1. Semesters für die Dauer der Praxisbegleitveranstaltungen (1. bis 6. Semester)
 - Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praxisstellen für den Fall, dass Studierende während des Studiums ihren Arbeitsplatz verlieren oder Studierende, die ohne einschlägiges Arbeitsverhältnis am Studium teilnehmen
 - in diesem Zusammenhang Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praxisstellen
 - die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung von Praxisanteilen sowie der Koordination der Praxisanteile in den drei oben benannten Praxisschwerpunkten
 - die vorbereitende Organisation und Koordination des Moduls BLF5010
 - die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und Beratung bei allen im Zusammenhang mit den Praxisanteilen entstehenden Fragen
 - in Zusammenarbeit mit dem Praxisausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung von Praxisanleiter/-innenfortbildungen
 - die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften in allen die Praxisanteile betreffenden Fragen

*weitere Aufgaben siehe Praxisordnung BA „Soziale Arbeit“, MA „Soziale Arbeit, BA „Pädagogik der Kindheit“

§ 4 Modulziele

Die Praxisanteile in den benannten drei Praxisschwerpunkten (§ 1 PraO-BLF/Bbgl.) soll

- die Anwendung der theoretisch vermittelten Inhalte im laufenden Arbeitsprozess in Kindertageseinrichtungen oder anderen geeigneten Einrichtungen ermöglichen,
- spezifische Fragestellungen und Aufgaben im unmittelbaren Handlungsfeld objektivieren,
- die Fähigkeiten der Beobachtung bezogen auf den individuellen Bildungsbedarf von Kindern und ihre Bildungsprozesse in der Gruppe und die Selbstreflexion der eigenen Erziehungsarbeit über den Verlauf des Studiums hinweg professionalisieren,
- die Studierenden befähigen, neue Handlungsstrukturen und -konzepte zu entwickeln,
- den Studierenden ermöglichen, Fragestellungen für die Bachelorarbeit zu entwickeln,
- den Studierenden Reflexionsmöglichkeiten über ihre berufliche Tätigkeit bzw. ihre Berufsidentität zu geben.

§ 5 Zulassung von Arbeitsstellen / Praxisstellen

- (1) Die Praxisschwerpunkte werden mit Ausnahme der Praxisbegleitveranstaltung in der Regel in der Arbeitsstätte absolviert (siehe § 7).
- (2) Die Prüfung einer einschlägigen beruflichen Praxis (Arbeit mit Kindern von 0-10 Jahren) erfolgt zu Beginn des 1. Semesters und des 4. Semesters für die Dauer der Praxisbegleitveranstaltungen (1. bis 6. Semester). Dazu muss ein aktueller Nachweis des Arbeitgebers eingereicht werden, in dem bestätigt wird, seit wann die/der Studierende in welcher Art des Anstellungsverhältnisses (befristet bis/unbefristet, Vollzeit/Teilzeit) in welcher Position im Unternehmen arbeitet.
- (3) Steht der/die Studierende nicht oder nicht mehr in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis, muss er/sie in zugelassenen Praxisstellen die Praxisschwerpunkte und Praxiserfahrungen von insgesamt 900h mit einer durchschnittlichen Verteilung nachweisen. Die Entscheidung über die Zulassung von Praktika trifft der Praxisausschuss. Da es sich um ein berufsbegleitendes Vollzeitstudium handelt, gelten Arbeitszeiten als Studienzeiten. Bei einschlägiger Berufstätigkeit (Arbeitsstellen) muss nach den Vorgaben des Praxisamts die aktuell laufende Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Praktika werden mit dem Antrag auf Zulassung als Praxisstellen beantragt. Bei noch nicht zugelassenen

Praxisstellen ist durch die Studierenden spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praxisanteils ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praxisamt einzureichen.

- (4) In strittigen Fällen entscheidet der Praxisausschuss.
- (5) Für den Fall des Eintretens der unter Absatz 3 geregelten Bedingungen gelten Praxiseinrichtungen als geeignet, die
- in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld der Bildung und Erziehung von Kindern im Sinne der studiengangspezifischen Bestimmungen des Studienganges wahrnehmen,
 - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 6 Praktikumsvertrag

- (1) Studierende, die nicht in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis stehen, schließen vor Beginn des jeweiligen Semesters einen Praktikumsvertrag ab (Anhang A zur PraO-BLF/Bbgl.). Der Vertrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase zur Genehmigung im Praxisamt einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn der Praxisphase entsprechend.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Studienmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - c) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Praxisstelle, einen Tätigkeitsnachweis und eine Beurteilung auszustellen, die sich auf Dauer und Erfolg der Praxisphase beziehen sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthalten.

§ 7 Praxisinhalte, Praxisreflexionsbericht, Tätigkeitsnachweis

- (1) Die Praxischwerpunkte für den Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ umfassen inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:
- die fachliche Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen oder anderen Formen der Tagespflege (gem. §§ 22, 23 SGB VIII)
 - die überwiegende Tätigkeit mit Kindern von 0-10 Jahren in möglichen anderen Formen (ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung; Einrichtungen des Gesundheitswesens)
- (2) Im Rahmen der Veranstaltungen Praxisbegleitung/Praxisreflexion während der Praxiszeit in den Semestern 1 bis 6, insbesondere zur Selbst- und Tätigkeitsreflexion, haben die Studierenden am Ende des 5. Semesters einen Praxisreflexionsbericht zu erstellen. Dieser wird von einer Lehrkraft der Fakultät benotet und muss mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sein. Nach Bestehen des Praxisreflexionsberichts, der Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 1 dieser Ordnung sowie der Anmeldung zum Praxiskolloquium wird entschieden, ob die Studierenden zur abschließenden Prüfung (Praxiskolloquium) zugelassen werden.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 und gemäß § 11 dieser Ordnung ist der Praxisausschuss.

§ 8 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und gilt über das Ende der Praxisphase hinaus. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse ist u.U. strafrechtlich relevant. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 9 Regelungen für Studierende mit besonderen Bedürfnissen

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxismodule berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praxisausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 10 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Im Rahmen des praxisorientierten Studiums nehmen die Studierenden an folgenden Lehrveranstaltungen (Praxischwerpunkte) teil:

- Praxisprojekte (1. bis 6. Semester)
- Praxisbegleitung – Praxisreflexion mit jeweils 1 SWS (1. bis 6. Semester):
 1. Semester: BLF1010 (BLF1014)
 2. Semester: BLF2020 (BLF2023)
 3. Semester: BLF3020 (BLF3023)
 4. Semester: BLF4020 (BLF4023)
 5. Semester: BLF5010 (BLF5013)
 6. Semester: BLF6010 (BLF6013)

- (2) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.

- (3) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, mit den Studierenden fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis zu thematisieren, das soziale, organisatorische und rechtliche Umfeld zu hinterfragen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung professioneller Gesichtspunkte zu erarbeiten und das eigene Handeln zu reflektieren. Dabei gilt folgende Regelung: Im 1. bis 6. Semester wird jeweils eine Prüfungsvorleistung in Form „aktiver Teilnahme“ erbracht. Die Modulprüfung erfolgt im 5. Semester durch den benoteten Praxisreflexionsbericht; im 6. Semester das benotete Praxiskolloquium. Eine Notenverbesserung ist bei Bestehen (mindestens 4,0) des Praxisreflexionsberichts nicht möglich.

Aktive Teilnahme erfordert:

- a. regelmäßige Teilnahme und aktives mündliches Einbringen von Problemen und Besonderheiten im eigenen beruflichen Handlungsfeld und
- b. mindestens eine mündliche Praxisreflexion oder eine mündliche Fallvorstellung je Semester zu erbringen.

Die Vorleistung wird mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im 5. Semester erfolgt zusätzlich die schriftliche Bearbeitung eines zu benoteten Praxisberichtes. Mit einem benoteten Praxiskolloquium wird die Praxisphase abgeschlossen.

§ 11 Benotetes Abschlusskolloquium

- (1) Folgende Unterlagen müssen für die Zulassung zu dieser abschließenden Modulprüfung BLF6010 dem Praxisamt vorliegen:
 - den Nachweis des Abschlusses der Praxisprojekte vom 1. bis zum 5. Semester,
 - die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisbegleitung - Praxisreflexion) für die Semester 1 bis 6,
 - die Anmeldung zur Prüfung,
 - der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Praxisreflexionsberichts.
- (2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen entsprechend der geltenden Termine des Prüfungsamtes dem Praxisausschuss vorgelegt werden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nicht aus Gründen, welche die Studierenden selbst zu vertreten haben:
 1. die Meldefrist wurde versäumt,
 2. die in Abs. 1 geforderten Unterlagen wurden nicht oder nicht vollständig vorgelegt,
 3. die Anforderungen für eines der Praxismodule wurden nicht erfüllt,
 4. die Prüfung wurde bereits endgültig nicht bestanden oder es besteht an einer anderen Hochschule eine Meldung zur Prüfung.
- (4) Über die Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Praxisausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Das benotete Praxiskolloquium besteht aus einer 15-minütigen Präsentation mit anschließendem 30-minütigen Fachgespräch mit zwei hauptamtlich Lehrenden der Fakultät. Das Bestehen dieser Prüfung ist eine der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird. Die Endnote des Praxiskolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung beider Prüfer/-innen. Für das erfolgreiche Bestehen müssen beide Prüfer/-innen das Kolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) benoten.
- (6) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird ein schriftlich begründeter Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Notenverbesserung ist bei Bestehen (mindestens 4,0) des Praxiskolloquiums nicht möglich.

§ 12 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während eines Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Studierende müssen sich eigenverantwortlich haftpflichtversichern, sollte die Praxisstelle keine Haftpflichtversicherung übernehmen. Generell wird eine private Haftpflichtversicherung dringend empfohlen. Sowohl die Hochschule als auch das Studierendenwerk Thüringen übernehmen keine Schadensfälle.

Anhang A zur PraO-BLF/Bbgl:
Praktikumsvertrag

Anhang B zur PraO-BLF/Bbgl:
Tätigkeitsnachweis

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praxisamt, Altonaer Str. 25, 99085 Erfurt
Tel. 0361-6700 520, Fax: 0361-6700 660 email: praxisamt-asw@fh-erfurt.de

Praktikumsvertrag

zwischen

.....
Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse

.....

.....

- im folgenden Praxisstelle genannt -

und

dem/der Studierenden:

.....
Name, Vorname

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse

.....

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Praktikum ist integrierter Pflichtbestandteil des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praxisordnung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Das Praktikum wird in Vollzeit (mindestens 30 Stunden pro Woche) durchgeführt. Ausnahmeregelungen trifft der Praxisausschuss.
2. Beginn/Ende des Praktikums: vom _____ bis _____ = _____ Stunden.
Die*der Studierende studiert im: _____ Semester.
3. Für die/den Studierende/n besteht während der Semester kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Studienmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen für das Praxismodul nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sind einzuhalten.
3. Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus.
4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praxisstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen nachzureichen. Das Praxisamt ist ebenfalls zu informieren.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der in § 2 benannten Bestimmungen.
2. Als Praxisanleiter/in wird benannt: _____
Name, Vorname

Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation
3. Die Praxisstelle erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) und eine Beurteilung.
4. Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung. Die Kosten übernehmen die Praxisstellen.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
2. Studierende müssen sich eigenverantwortlich haftpflichtversichern, sollte die Praxisstelle keine Haftpflichtversicherung übernehmen. Generell wird eine private Haftpflichtversicherung dringend empfohlen. Sowohl die Hochschule als auch das Studierendenwerk Thüringen übernehmen keine Schadensfälle.
3. Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum im Praxisamt vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den/die Vorsitzende/n des Praxisausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praxisamt ist unverzüglich zu verständigen.

.....
Praxisstelle
Unterschrift/Stempel

.....
Studierende/r
Unterschrift

....., den.....
Ort / Datum

....., den.....
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den

.....

**Vorsitz des Praxisausschuss
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften**

Tätigkeitsnachweis für ein Praktikum

Herr / Frau _____

geb. am : _____ in _____

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im Bachelor-Studiengang Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik

hat in der Praxisstelle _____
(Adresse, Telefonnummer)

in der Zeit vom: _____ bis: _____

ein Praktikum über _____ Gesamtstunden abgeleistet.

Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß der Lernzielvereinbarung für das Praktikum erfüllt.

Fehlzeiten:

Krankheit: _____ Tage
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten : _____ Tage

Gründe: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel d. Einrichtung

VOLLMACHT

Dem Kanzler Herrn Prof. Dr. Stefan Landwehr erteile ich folgende Handlungsvollmachten:

- Unter Bezugnahme auf § 30 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), die Befugnis zu meiner Vertretung in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Dies schließt die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten ein.

- Unter Bezugnahme auf § 30, 93, 95 und 96 Thüringer Hochschulgesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten und Prozessführung im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft in seiner jeweiligen Fassung (derzeitiger Stand vom 08.12.2020) die Befugnis, den Freistaat Thüringen in Personalangelegenheiten sowie den Freistaat Thüringen und die Fachhochschule Erfurt vor den Gerichten zu vertreten.

Dies schließt die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten ein.

Diese Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium die Zuständigkeit im Einzelfall an sich gezogen hat.

Prof. Dr. Frank Setzer

Erfurt, 06.07.2021

VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf § 30 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), übertrage ich die Befugnis zu meiner Vertretung an

Vizepräsidentin Frau Prof.in Yvonne Brandenburger

als erste Stellvertreterin.

Zur nachfolgenden Vertretung als zweiter Stellvertreter ist berechtigt

Vizepräsident Herr Prof. Dr. Holger Schmidt.

Bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung ist der Kanzler als Beauftragter des Haushaltes zu beteiligen.

Unter Bezugnahme auf § 30, 93, 95 und 96 Thüringer Hochschulgesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten und Prozessführung im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft in seiner jeweiligen Fassung (derzeitiger Stand vom 08.12.2020) beinhaltet die Vollmacht die Befugnis, den Freistaat Thüringen in Personalangelegenheiten zu vertreten sowie den Freistaat Thüringen und die Fachhochschule Erfurt vor den Gerichten zu vertreten.

Die Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Einzelfall oder durch die Verwaltungsvorschrift die Zuständigkeit an sich gezogen hat.

Prof. Dr. Frank Setzer

Erfurt, 06.07.2021

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Mailan Bui, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.